

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 26 | ausgegeben am 4. März 2026

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat
„Biografisches Lernen“**

vom 4. März 2026

Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Biografisches Lernen“

vom 4. März 2026

Aufgrund von §§ 31 Absatz 5, 59 Absatz 3 Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 3. Februar 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat „Biografisches Lernen“.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats „Biografisches Lernen“, Credit Points, Teilnehmendenzahl

- (1) Im Weiterbildungszertifikat „Biografisches Lernen“ beschäftigen sich die Teilnehmenden mit Theorien, Themen und Feldern der Erinnerungsarbeit und setzen sich mit verschiedenen Methoden und Anwendungsmöglichkeiten der biografischen Exploration auseinander.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats „Biografisches Lernen“ werden 5 Credit Points (CP) vergeben.
- (3) Für das Weiterbildungszertifikat „Biografisches Lernen“ stehen 25 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmendenzahl gilt § 7 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat „Biografisches Lernen“ sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Mindestumfang von 180 CP und
2. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit.

§ 4 Bewerbung

Die Bewerbung ist an das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Weiterbildungszertifikats „Biografisches Lernen“ durch das ZWW bekannt gemacht.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kontaktstudienordnung für das Weiterbildungszertifikat „Biografisches Lernen“ vom 29. Juli 2025 außer Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 2026

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Curriculum „Biografisches Lernen“

Semester	Kürzel LV	Veranstaltung	CP à LV	Kontaktzeit in h und SWS	Prüfungsleistung
1	Zert-BL	Biografisches Lernen	5	21 h / 2 SWS	100% schriftliche Prüfung: Portfolio (bestanden/nicht bestanden)